



Urnenabstimmung
vom 22. September 2013

Die Akten können ab sofort **beim Schulsekretariat**, Heinrich Wettstein-Strasse 18, eingesehen werden: Mo 09.00–12.00 Uhr; Di–Fr 09.00–12.00 und 14.00–17.00 Uhr.

Schulgemeinde / Abstimmungsvorlage vom 22. September 2013

Totalrevision der Schulgemeindeordnung

Seite

4

Totalrevision der Schulgemeindeordnung

Antrag

Die Schulpflege unterbreitet zur Abstimmung an der Urne folgenden Antrag:

Der Totalrevision der Schulgemeindeordnung Küsnacht wird zugestimmt.

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Das neue Volksschulgesetz hat mit der Einführung der Schulleitungen eine neue Führungsstruktur vorgegeben. Die Schulpflege soll sich möglichst auf die strategische Ebene beschränken, während das operative Geschäft an die Schulleitungen und die Schulverwaltung übergehen soll. Die Schulpflege hat ihre Organisation und Führungsstruktur analysiert und sich eine neue Geschäftsordnung gegeben. Die Schulpflege soll ab der Amtsperiode 2014–2018 von 11 auf 7 Mitglieder reduziert werden. Zu diesem Zweck muss die Schulgemeindeordnung geändert werden. Dies wird zum Anlass genommen, die bisherige Schulgemeindeordnung vom 5. Juni 2005, die in zahlreichen Punkten überholt ist und Mängel aufweist, total zu revidieren.

1. Anlass

Das total revidierte Volksschulgesetz wurde am 7. Februar 2005 von den Stimmberechtigten des Kantons Zürich angenommen und ab Schuljahr 2006/07 schrittweise in Kraft gesetzt. Als tiefgreifende Veränderung brachte das neue Gesetz die Einführung von Schulleitungen und damit eine neue Führungsstruktur. Es wurde eine Aufgabenverschiebung von der Schulpflege zur Schulleitung eingeleitet, ein Prozess, der noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Die Schulpflege sollte sich – nach dem Willen des Gesetzgebers – soweit als möglich auf die strategischen Führungsaufgaben beschränken. Sie behält zwar die oberste Verantwortung für die Qualität der Volksschule, für die Personalpolitik, die Führungsstruktur, die Verwendung der finanziellen Mittel und die Öffentlichkeitsarbeit. Hingegen soll die Schulpflege die operativen Aufgaben weitgehend den Schulleitungen und der Schulverwaltung übertragen.

2. Das Vorgehen in Küsnacht

Auch die Schule Küsnacht, wie andere Schulbehörden im Kanton, hat sich dieser Herausforderung gestellt. Seit 2005 sind die geleiteten Schulen in Küsnacht etabliert. Die ersten Erfahrungen haben die Schulpflege veranlasst, die Führungsstruktur, die Aufgabenverteilung und die administrativen Abläufe in einer Organisationsanalyse überprüfen zu lassen und deren Ergebnisse unter der Leitung einer Steuerungsgruppe auszuwerten und umzusetzen. Die Schulpflege hat sich in mehreren Sitzungen mit der Thematik befasst. Als Resultat der Beratungen wurde eine Neuorganisation skizziert, die eine neue Geschäftsordnung wie auch eine Änderung der Schulgemeindeordnung zur Folge hat.

3. Teilrevision oder Totalrevision

Die Schulgemeindeordnung (SGO) wurde letztmals am 5. Juni 2005 total revidiert. Die jetzigen Anpassungen an die neue Führungsstruktur allein hätten auch mit einer Teilrevision vollzogen werden können. Die Schulpflege hat sich aus folgenden Gründen trotzdem für eine Totalrevision entschieden: Die bestehende Schulgemeindeordnung weist verschiedene Mängel auf. So konnten bei der letzten Revision im 2005 noch nicht alle Neuerungen des in Etappen in Kraft gesetzten Volksschulgesetzes übernommen werden (Kompetenzen Schulleitung, Schulkonferenz, internes Rechtsmittelverfahren); die aktuelle Schulgemeindeordnung wurde denn auch im Bereich der Schulleitungen nicht vollständig vom Regierungsrat genehmigt. Die SGO enthält Detailbestimmungen, die entweder bereits durch übergeordnetes Gesetz bestimmt sind oder in die Geschäftsordnung gehören und deshalb in der SGO überflüssig sind (Art. 2, 7-10). Schliesslich hat sich auch die übergeordnete Gesetzgebung seither verändert (Gesetze über die politischen Rechte bzw. Information und Datenschutz). Die geschlechtsspezifischen Bezeichnungen entsprechen nicht mehr den regierungsrätlichen Richtlinien der Rechtsetzung. Zudem weicht die bestehende SGO wesentlich von der Mustergemeindeordnung des Kantons ab. Eine Teilrevision ergäbe ein unübersichtliches Flickwerk.

Die Totalrevision des kantonalen Gemeindegesetzes steht bevor. Es dürfte frühestens 2015 in Kraft treten, die Reduktion der Behörde muss jedoch auf Beginn der neuen Amtsperiode erfolgen. Die im bekannten Entwurf zum neuen Gemeindegesetz vorgesehenen Änderungen tangieren die neue Schulgemeindeordnung nicht, gerade weil verschiedentlich auf die Bestimmungen des neuen Gemeindegesetzes nur verwiesen wird. Die autonome Schulgemeinde besteht auch nach neuem Gemeindegesetz, gleichzeitig öffnet die neue Schulgemeindeordnung in Art. 24 Abs. 5 eine stärkere Zusammenarbeit mit der Politischen Gemeinde.

4. Der Inhalt der Schulgemeindeordnung

Die vorgeschlagene Schulgemeindeordnung folgt im Wesentlichen der Muster-gemeindeordnung, die der Kanton als Empfehlung zur Verfügung stellt. Damit ist ge-währleistet, dass die vom Gemeindegesezt und dem Geset über die Politischen Rechte vorgeschriebenen Bestimmungen korrekt sind. Dies betrifft im Besonderen die Bestimmungen über die Wahlen und Abstimmungen (Art. 4-10), aber auch die Be-stimmungen über die Befugnisse von Schulgemeindeversammlung und Schulpflege (Art. 11-14, 15-22).

Die Schulpflege umfasst neu 7 statt 11 Mitglieder (Art. 15). Die Schulpflege ist der Auffassung, dass die im Rahmen der neuen Organisation verbleibenden strategi-schen Aufgaben von 7 Mitgliedern bewältigt werden können, um so mehr als eine Behörde mit 11 Mitgliedern schwerfällig ist.

Die strategische Verantwortung der Schulpflege wird explizit betont (Art. 18 und 21 Ziff. 7). Die Delegationsmöglichkeiten werden neu umschrieben und erweitert, so-weit dies die Gesetzgebung erlaubt (Art. 25). Für die Koordination der operativen Füh-rung und zur Vorbereitung der Geschäfte wird eine Geschäftsleitung eingesetzt. Diese wird ebenfalls explizit in der Schulgemeindeordnung erwähnt (Art. 26).

Die Mitwirkung der Schulleitung und des Lehrpersonals entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Das Lehrpersonal kann sich in einem Konvent organisieren (Art. 29). Die Schulleitungen und die Schulkonferenzen erhalten als Organe der Schulgemeinde eine kommunale Rechtsgrundlage (Art. 30-31). Die Schulverwaltung wird neu aufge-führt (Art. 33).

Die Finanzbefugnisse (Art. 9, 14 und 22) werden in einer ergänzenden Tabelle im Anhang zusammengefasst, was die Übersichtlichkeit verbessert. Die Finanzkompe-tenzen der Schulpflege für neue einmalige im Voranschlag enthaltene und nicht enthaltene Ausgaben für einen bestimmten Zweck und für Zusatzkredite für die Erhöhung einmaliger Ausgaben beträgt wie bisher Fr. 300'000.-. Allerdings wird die Gesamtlime für nicht budgetierte Ausgaben pro Jahr von bisher Fr. 300'000.- auf neu Fr. 600'000.- erhöht, was ein effizienteres Wirken und Arbeiten gewährleistet. Im Bereich der jährlich wiederkehrenden budgetierten wie nicht budgetierten Aus-gaben für einen bestimmten Zweck wird die Finanzkompetenz der Schulpflege neu von bisher Fr. 50'000.- auf Fr. 100'000.- erhöht und damit den Kompetenzen des Gemeinderates gleichgestellt.

Ebenfalls neu und deutlich erhöht sind die finanziellen Befugnisse der Schulpflege im Bereich der Liegenschaften (Erwerb von Grundeigentum und dinglichen Rechten an Grundstücken sowie Veräusserung von Grundeigentum und Belastung von Grund-stücken mit dinglichen Rechten Art. 22). Die bisherige Finanzkompetenz von

Fr. 500'000.– wird auf Fr. 2 Mio. erhöht, was einer zeitgemässen Anpassung der Befugnisse entspricht. Damit könnte beispielsweise ein Grundstück für das Finanzvermögen erworben und – im Sinne einer strategischen Landreserve – gesichert werden, bis über die dauernde Verwendung für einen bestimmten öffentlichen Zweck durch die Schulgemeindeversammlung oder an der Urne beschlossen würde.

Gemäss der Mustergemeindeordnung wird neu die Kompetenz der Schulpflege wie auch der Schulgemeindeversammlung bezüglich langfristiger Verpflichtungen gegenüber Dritten und bezüglich Eventualverbindlichkeiten in die Schulgemeindeordnung aufgenommen.

Eine Angleichung an die Kompetenzen des Gemeinderates erfolgt bei der Stellenschaffung (Art. 21 Ziff. 8). Da der Kanton die Stellen bei den kantonal besoldeten Lehrpersonen allein bestimmt, bezieht sich die Kompetenz der Schulpflege nur auf die kommunalen Lehrerstellen und das übrige Personal. Die bisherige Einschränkung bis zur Lohnklasse 11 ist nicht praktikabel und der Unterschied zu den entsprechenden gemeinderätlichen Kompetenzen nicht begründbar.

Die Schulgemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Ausgenommen ist die Bestimmung über die Anzahl der Schulpflegemitglieder. Die bisherige Schulpflege bleibt bis zum Ende der laufenden Legislatur (Ende Schuljahr 2013/14) im Amt.

Das kantonale Gemeindeamt hat die Schulgemeindeordnung vorgeprüft. Seine Empfehlungen für eine vorbehaltlose Genehmigung wurden vollumfänglich berücksichtigt, weitere Anregungen wurden aufgenommen. Die Genehmigung durch den Regierungsrat dürfte demzufolge eine Formsache sein.

5. Finanzielle Folgen

Die Reduktion der Anzahl Mitglieder der Schulpflege bringt vorerst eine jährliche Einsparung bei den Behördenentschädigungen von rund Fr. 84'000.–. In einem weiteren Schritt soll im Laufe der neuen Amtsperiode die Höhe der jeweiligen Entschädigungen der Schulpflegemitglieder sowohl inner- wie interkommunal verglichen und gegebenenfalls angepasst werden. Durch die Verlagerung von bisher durch die Schulpflege wahrgenommenen Aufgaben auf die operative Ebene ergibt sich zwangsläufig ein gewisser zusätzlicher Personalbedarf. Bereits durch die Schulgemeindeversammlung vom 10. Dezember 2012 genehmigt wurde eine Erhöhung des Stellenplans ab Schuljahr 2013/14 um eine Vollzeitstelle «Leitung Bildung». Im Zuge der umfassenden Neuorganisation werden die neu gebildeten Bereichsleitungen Bildung und Dienste zusammen mit dem Schulpräsidium die Geschäftsleitung bilden, was an sich zu keinen substantiellen Mehrkosten führen dürfte. Hingegen zeichnet

sich eine leichte Erhöhung des Stellenplans beim Schulverwaltungspersonal ab. Insbesondere die Personaladministrationsaufgaben sind aufgrund des steigenden Arbeitsvolumens wie auch der zunehmenden Komplexität mit den bisherigen Kapazitäten kaum mehr in gewohnter Qualität zu bewältigen.

Empfehlung

Die Schulpflege empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Totalrevision der Schulgemeindeordnung Küsnacht zuzustimmen. Die Zustimmung beinhaltet die Ermächtigung der Schulpflege, allfällige aus dem Genehmigungsverfahren zwingend notwendig werdende Änderungen in eigener Kompetenz zu beschliessen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt, der neuen Schulgemeindeordnung zuzustimmen.

Im Juli 2013

Für die Schulpflege

Danièle Glarner
Schulpräsidentin

Werner Akeret
Leiter Dienste / Schulsekretär

Anhang: Wortlaut Schulgemeindeverordnung

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Schulgemeindeordnung

Die Schulgemeindeordnung (SGO) regelt den Bestand und die Organisation der Schulgemeinde Küsnacht und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

Das Gebiet der Politischen Gemeinde Küsnacht bildet die Schulgemeinde Küsnacht.

Art. 3 Gemeindeaufgaben

- ¹ Die Schulgemeinde führt
- die Kindergartenstufe
 - die Primarstufe
 - die Sekundarstufe
 - die Erwachsenenbildung
 - das Berufsvorbereitungsjahr
 - Tagesstrukturen.

² Sie nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule, Bildung und Betreuung wahr.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Politische Rechte

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Schulgemeinde teilzunehmen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.

³ Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

⁴ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Schulgemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 5 Verfahren

¹ Die Schulpflege ist wahlleitende Behörde. Sie kann die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise der politischen Gemeinde übertragen, in deren Gebiet die Schulgemeinde liegt.

² Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros der politischen Gemeinde.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 6 Urnenwahl

Durch die Urne werden die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Art. 7 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahl der an der Urne zu wählenden Schulpflege wird mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

Art. 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Schulgemeindeordnung,
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 5'000'000.– und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.–.

Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung

¹ In der Schulgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

3. Schulgemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, die Aktenauflage und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Personalverordnung,
2. der Grundsätze der Gebührenerhebung,
3. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.

Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Gemeinde,
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 9 SGO,
3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist oder die Finanzkompetenz dies erfordert; in den übrigen Fällen ist die Schulpflege zuständig,
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu den Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen,
5. die Übernahme neuer Aufgaben ausserhalb der Volksschulgesetzgebung und die Bestimmung der zuständigen Organe.

Art. 14 Finanzbefugnisse

Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,
2. die Festsetzung des Steuerfusses,
3. die Abnahme der Jahresrechnung,
4. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 5'000'000 und über jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Schulgemeindeversammlung beschlossen worden sind,

6. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis von mehr als Fr. 2'000'000,
7. die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 2'000'000,
8. die finanzielle Beteiligung an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 100'000,
9. die langfristigen Verpflichtungen gegenüber Dritten im Betrag von mehr als Fr. 250'000,
10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 250'000,
11. die Vorfinanzierung von Investitionen.

III. SCHULPFLEGE

Art. 15 Zusammensetzung

Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

Art. 16 Geschäftsführung

Die Geschäftsbehandlung der Schulpflege richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von ihr erlassenen Geschäftsordnung und dem Organisationsstatut.

Art. 17 Behördenkonferenz

Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, von der Schulpflege eine Behördenkonferenz einberufen.

Art. 18 Verantwortung

¹ Die Schulpflege führt vorwiegend strategisch und trägt die Verantwortung insbesondere für

1. die Qualität der Volksschule
2. die Personalpolitik
3. die zweckmässige Organisationsstruktur
4. die schulische Infrastruktur
5. die Verwendung der finanziellen Mittel
6. die Öffentlichkeitsarbeit

² Die Schulpflege befolgt die Grundsätze des rechtsstaatlichen Handelns und achtet die Persönlichkeitsrechte und das Öffentlichkeitsprinzip.

Art. 19 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹ Die Schulpflege

1. bestimmt aus ihrer Mitte
 - a) das Vizepräsidium,
 - b) die Finanzvorsteherin bzw. den Finanzvorsteher,
 - b) die weiteren Abteilungsvorstehenden und deren Stellvertretungen,
 - c) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege;
2. wählt in freier Wahl
 - a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege,
 - b) die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen;
3. stellt an, ernennt oder bezeichnet
 - a) die Lehrpersonen
 - b) die Schulleitungen
 - c) die Geschäftsleitung
 - d) die Schreiberin bzw. den Schreiber der Schulpflege und der Schulgemeindeversammlung,
 - e) die weiteren Angestellten im Schul- und Verwaltungsbereich,
 - f) die ärztlichen und schulpsychologischen Dienste.

² Die Schulpflege kann die Anstellungsbefugnis in der Geschäftsordnung delegieren, soweit die Gesetzgebung dies erlaubt.

Art. 20 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Geschäftsordnung,
2. des Organisationsstatuts,
3. von Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe und Angestellten,
5. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen,
6. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen,
7. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Schulgemeindeversammlung fallen.

Art. 21 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Schulpflege stehen zu

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Schulgemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Schulgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. die strategische Führung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, der Erwachsenenbildung und des Berufsvorbereitungsjahres sowie der Verwaltung, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
8. die Schaffung und Aufhebung von Stellen für das gemeindeeigene Lehrpersonal im Rahmen der kantonalen Vorgaben und für das übrige Personal im Schul- und Verwaltungsbereich.
9. die Aufteilung der vom Kanton zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
10. die Genehmigung und die Veröffentlichung der Schulprogramme,
11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
12. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Schulgemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 22 Finanzielle Befugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben

und die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000, höchstens bis Fr. 600'000 im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmtem Zweck, höchstens bis Fr. 300'000 im Jahr,

5. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis bis Fr. 2'000'000,
6. die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 2'000'000,
7. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis Fr. 250'000,
8. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 250'000,
9. die Aufnahme oder Konversion von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des Finanzbedarfs der Schulgemeinde.
10. die finanzielle Beteiligung an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährleistung von Darlehen im Betrag bis Fr. 100'000.–.

Art. 23 Kassen- und Rechnungsführung

Die Kassen- und Rechnungsführung ist der Politischen Gemeinde übertragen. Die Einzelheiten werden durch Vertrag der beiden Gemeindevorsteherschaften geregelt.

Art. 24 Bildung von Verwaltungsabteilungen

¹ Die Schulpflege bildet die zweckmässige Zahl von Verwaltungsabteilungen.

² Zu Beginn jeder Amtsdauer beschliesst die Schulpflege über die Zuteilung der Aufgaben und Aufgabenbereiche.

³ Die Schulpflege kann Aufgaben und Aufgabenbereiche jederzeit zusammenlegen oder umverteilen.

⁴ Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst die Schulpflege, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt,

⁵ Die Schulpflege kann Aufgaben und Aufgabenbereiche im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften an aussenstehende Dritte, an Institutionen oder an die politische Gemeinde übertragen.

Art. 25 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Aufgabenbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

³ Die Schulpflege kann einzelne Mitglieder oder Ausschüsse mit abschliessenden Befugnissen ausrüsten. Gegen solche Anordnungen ist der Rekurs bei der Oberbehörde zu erheben.

Art. 26 Geschäftsleitung

Für die Koordination der operativen Führung der Schule und zur Vorbereitung der Geschäfte richtet die Schulpflege eine Geschäftsleitung ein. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen bestimmen die Geschäftsordnung und das Organisationsstatut im Rahmen der Gesetzgebung.

Art. 27 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 28 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleitungen und der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil. Die Schulpflege regelt die Einzelheiten in der Geschäftsordnung. Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.

² Die Schulpflege kann bei Bedarf weitere Schulleitende, Lehrpersonen, Mitarbeitende und Fachpersonen beiziehen.

³ Die Schreiberin oder der Schreiber der Schulgemeinde hat an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 29 Lehrpersonen

Die Lehrpersonen können sich in einem Konvent zusammenschliessen. Dieser organisiert sich selbst und hat ein Antragsrecht gegenüber der Schulpflege. Der Konvent delegiert die Lehrervertretung in die Schulpflege.

IV. WEITERE ORGANE UND VERWALTUNG

1. Organe

Art. 30 Schulleitungen

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung, der Geschäftsordnung und dem Organisationsstatut.

³ Die Schule wird nach aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.

⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

⁶ Die Schulleitungen können sich in einer Konferenz zusammenschliessen. Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitungskonferenz richten sich nach der Geschäftsordnung und dem Organisationsstatut.

Art. 31 Schulkonferenzen

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz.

² Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeitenden an den Sitzungen der Schulkonferenz.

³ Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

⁴ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

Art. 32 Rechnungsprüfungskommission

Als Rechnungsprüfungskommission amtet diejenige der politischen Gemeinde.

2. Verwaltung

Art. 33 Schulverwaltung

¹Die Schulverwaltung ist verantwortlich für die gesamte administrative Organisation der Schulgemeinde. Sie koordiniert die Tätigkeiten aller Gremien und Schulen. Sie berät und unterstützt alle Schulbeteiligten und ist Anlaufstelle für Eltern und Bevölkerung.

²Die Schulpflege regelt in der Geschäftsordnung Aufbau und Zuständigkeiten der Schulverwaltung und ihrer Mitarbeitenden.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 34 Inkrafttreten

Diese Schulgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 35 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Schulgemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 36 Übergangsregelung

Bis zum Ende der Amtsdauer 2010/14 besteht die Schulpflege mit Einschluss des Präsidiums aus 11 Mitgliedern.

Anhang zur Schulgemeindeordnung

Finanzgeschäft \ Kompetenz in Franken	Urnen- abstimmung	Schulgemeinde- versammlung	Schulpflege
1. Neue im Voranschlag enthaltene Ausgaben für einen bestimmten Zweck: <ul style="list-style-type: none"> • einmalig • jährlich wiederkehrend 	über 5'000'000.- über 500'000.-	über 300'000.- über 100'000.-	bis 300'000.- bis 100'000.-
2. Zusatzkredite und neue nicht im Voranschlag enthaltene Ausgaben für einen bestimmten Zweck (nicht gebunden): <ul style="list-style-type: none"> • einmalig maximal pro Jahr • jährlich wiederkehrend maximal pro Jahr 	über 5'000'000.- über 500'000.-	über 300'000.- über 100'000.-	bis 300'000.- 600'000.- bis 100'000.- 300'000.-
3. Weitere Finanzkompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Verfügungen über Grundeigentum und dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens: <ul style="list-style-type: none"> - Kauf (Preis) - Verkauf, Tausch, Baurecht (Wert) • Finanzielle Beteiligungen (nicht börsenkotiert) und Darlehen • Langfristige Verpflichtungen gegenüber Dritten • Eventualverbindlichkeiten 		über 2'000'000.- über 2'000'000.- über 100'000.- über 250'000.- über 250'000.-	bis 2'000'000.- bis 2'000'000.- bis 100'000.- bis 250'000.- bis 250'000.-



Mit FSC-Zertifikat für vorbildliche Waldbewirtschaftung.

